



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.12 | 2011
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

20. DEZEMBER 2011

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

ORDNUNG ÜBER DIE ORGANISATION FÜR DAS ZENTRUM FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK (ZIK) DER FACHHOCHSCHULE MAINZ (ORGANISATIONSREGELUNG DES ZIK) VOM 23.11.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Senat der Fachhochschule Mainz am 23. November 2011 die nachfolgende Ordnung über die Organisation des Zentrums für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik der Fachhochschule Mainz (ZIK) ist eine zentrale Betriebseinheit unter der Verantwortung des Senates gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 90 Abs. 2 HochSchG.
- (2) Das ZIK dient der Unterstützung von Lehre und Forschung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik an der FH Mainz. Das ZIK wirkt mit bei der Erstellung von IT-Entwicklungsstrategien und berät die Hochschule bei der Planung und Konzeption der IT-Versorgung.
- (3) Die Aufgaben der Verwaltungsdatenverarbeitung können durch die Hochschulleitung per Auftrag an das ZIK übertragen werden unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZIK betreibt die zentrale Informations- und Kommunikationstechnik der FH Mainz. Dies umfasst die Planung, Koordinierung, Beschaffung und Betreuung der informations- bzw. kommunikationstechnischen Infrastruktur und der dafür notwendigen Systeme.

Diese sind insbesondere: Netzwerke und -dienste, zentrale Server, zentrale Speicher- und Backup-systeme, Rechnerarbeitsplätze und Rechnerpools, die dem ZIK zugeordnet sind, sowie die Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer.

- (2) Das ZIK ist zuständig für den Aufbau und Betrieb zentraler Dienste wie Mailservice /Groupware, File-service, Backupservice, Viren- und SPAM-Schutz, etc. Diese Dienste sind im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten allen Studierenden und Angehörigen der Hochschule zugänglich zu machen.
- (3) Das ZIK betreut die dezentrale Informations- und Kommunikationstechnik, welche die Fachbereiche oder sonstige Hochschuleinrichtungen in eigener Verantwortung betreiben. Entstehen Betreuungsleistungen und Kosten, die über eine Basisbetreuung hinausreichen, sind hierüber entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Für die Betreuung spezifischer Anwendungssysteme der Fachbereiche und Einrichtungen durch das ZIK sind die erforderlichen Ressourcen von den jeweiligen Betreibern bereitzustellen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Das ZIK informiert und berät bei der Beschaffung von Hard- und Software, schließt Lizenzverträge im Bereich der IT ab und sorgt für deren Einhaltung.
- (5) Das ZIK vergibt und verwaltet die Zugangsberechtigungen zur Nutzung der IT-Infrastruktur (mit Ausnahme der Anwendungssysteme).
- (6) Das ZIK ist bei allen seinen Aktivitäten verantwortlich für die Datensicherheit, den Datenschutz sowie die Einhaltung von Lizensierungen.

§ 3 Haushalt

- (1) Die FH Mainz weist dem ZIK Mittel gemäß § 90 Abs. 2 HochSchG zu. Das ZIK bestreitet damit die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die nötigen Sach- und Personalausgaben, sowie die Realisierung von IT-Projekten.
- (2) Zur Bewältigung seiner Aufgaben erhält das ZIK durch die Hochschule Personal zugeordnet. Hochschulleitung, Fachbereiche oder andere Hochschuleinrichtungen können zur Wahrnehmung informations- oder kommunikationstechnischer Aufgaben ausgewähltes Personal dauerhaft oder zeitweise unter die fachliche Leitung des ZIK stellen.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung des ZIK besteht aus der leitenden Person und der stellvertretend leitenden Person.
- (2) Die leitende Person des ZIK wird gemäß § 91 HochSchG vom Präsidenten nach Anhörung des Senates der FH Mainz bestellt.
- (3) Die stellvertretend leitende Person des ZIK wird durch die leitende Person des ZIK im Einvernehmen mit dem Präsidenten bestellt.
- (4) Die leitende Person des ZIK hat Anwesenheits- und Rederecht im Senat der FH Mainz bei Behandlung von Themen, die das ZIK berühren.

§ 5 Aufgaben der Leitung

- (1) Die leitende Person führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des ZIK. Sie übt die fachliche Aufsicht über das ZIK aus und ist Fachvorgesetzte der dort Beschäftigten. In fachlichen Angelegenheiten ist ausschließlich diese weisungsbefugt gegenüber den Beschäftigten im ZIK (§ 90 Abs. 2 HochSchG).
- (2) Die leitende Person verantwortet gemäß § 90 Abs. 2 HochSchG die Verwendung der dem ZIK zugewiesenen Sach- und Personalmittel.
- (3) Die leitende Person stellt die Personal-, Sach- und Projektmittelforderungen auf und vertritt sie gegenüber der Hochschulleitung.
- (4) Die leitende Person ist verantwortlich für die Planung und Erstellung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des Dienstleistungsspektrums des ZIK unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen.
- (5) Die leitende Person legt einmal jährlich dem Senatsausschuss (IK-Ausschuss) einen Rechenschaftsbericht vor.
- (6) Die stellvertretend leitende Person vertritt die leitende Person im Falle von deren Abwesenheit in allen laufenden Geschäften.

§ 6 Senatsausschuss (IK-Ausschuss)

- (1) Der Senat bildet gemäß § 72 Abs. 1 und 2 HochSchG einen Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnik (IK-Ausschuss), der die Tätigkeiten und die Entwicklung des ZIK begleitet und fördert. Dem IK Senatsausschuss gehören an:

Die leitende Person und die stellvertretend leitende Person des ZIK als beratende Mitglieder.

Je Fachbereich zwei Professorinnen oder Professoren, die von den Fachbereichen dem Senat vorgeschlagen werden, als stimmberechtigte Mitglieder gemäß §72 Abs. 2.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Gruppen nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG als stimmberechtigtes Mitglied.

Je Fachbereich eine studentische Vertretung als stimmberechtigtes Mitglied.

- (2) Die Wahlmitglieder werden vom Senat für die Dauer von 2 Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der IK-Ausschuss wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren den Vorsitz für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des IK-Ausschusses berichtet gegenüber dem Senat.

§ 7 Aufgaben des IK-Ausschusses

- (1) Der IK-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

Er behandelt Fragen und Probleme aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnik, die von strategischer Bedeutung für die Hochschule sind.

Er ist zuständig für notwendige Grundsatzregelungen (z.B. die Benutzungsordnung) und beschließt diese im Einvernehmen mit der Leitung des ZIK. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat.

Er berät über Anträge und Projekte des ZIK, der Fachbereiche oder anderer Hochschuleinrichtungen, die eine Stellungnahme des IK-Ausschusses erfordern, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen aus Lehre und Forschung.

Er gibt Empfehlungen für die von der ZIK-Leitung vorgestellten Mittelanforderungen und Mittelverwendungen.

Er macht Vorschläge zur Bestellung der Leitung und ihrer Vertretung gemäß § 5 der Organisationsregelung.

Er bündelt und koordiniert die Interessen der Fachbereiche und anderer Hochschuleinrichtungen im Hinblick auf eine leistungsfähige und zeitgemäße Informations- und Kommunikationstechnik.

- (2) Das vorsitzende Mitglied des IK-Ausschusses beruft einmal im Semester eine Sitzung des Ausschusses ein. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn die Leitung des ZIK oder mindestens drei Mitglieder des IK-Ausschusses dieses verlangen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des IK-Ausschusses stellt einmal im Jahr den Rechenschaftsbericht der ZIK-Leitung im Senat vor.
- (4) Die Geschäftsordnung des Senates gilt sinngemäß für den IK-Ausschuss.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ordnung über die Organisation für das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik (ZIK) der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft. Die Organisationsregelung für das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik der Fachhochschule Mainz vom 29. Oktober 1997 tritt damit außer Kraft.